

## **Satzung zur Förderung von Vereinen im Gemeindegebiet Selmsdorf**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 6. Mai 2010 nachfolgende Satzung der Gemeinde Selmsdorf erlassen:

### **§ 1 Vorbemerkung**

Ein intaktes Gemeinschaftsleben in der Gemeinde Selmsdorf ist ohne Vereine nicht denkbar. Die Vereine sind ein wesentlicher Bestandteil der dörflichen Gemeinschaft und erfüllen somit gesellschaftliche Aufgaben.

### **§ 2 Generelle Grundsätze**

Zuschüsse nach dieser Satzung sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **§ 3 Förderungszweck**

Zweck der Förderung ist die Unterstützung der Vereine, deren Satzung kulturelle, sportliche, historische oder der Gemeinnützigkeit dienende Zwecke beinhaltet.

### **§ 4 Förderungsgrundsätze**

Die Gemeinde Selmsdorf fördert nach dieser Satzung die örtlichen Vereine. Gefördert werden Vereine, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Selmsdorf haben und den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern oder kulturelle, historische und soziale Belange fördern.

### **§ 5 Fördervoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist, dass ein Verein als gemeinnützig anerkannt ist und der Gemeinde die notwendigen Nachweise erbringt, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist, mindestens 3 x jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführt, auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirkt, von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge erhebt.

## **§ 6 Arten der Förderung**

Jeder Verein, der die Punkte 3 und 4 erfüllt, erhält für das laufende Kalenderjahr einen Zuschuss von 15,00 € pro Mitglied. Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach dem Stand vom 1. Oktober des laufenden Jahres. Bei der Antragstellung sind die Mitglieder des Antragstellenden Vereins namentlich mit Angabe des Geburtsdatums zu benennen. Die Antragstellung hat bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt dann bis zum 31.03. des folgenden Jahres. Bei Doppelmitgliedschaften ist der Förderbetrag auf die beteiligten Vereine zu gleichen Teilen aufzuteilen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selmsdorf, den 27. Mai 2010

  
Detlef Hitzigrat  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

### **Anlage I zur Förderung des Vereinswesens**

Die nachstehend genannten Vereine und Gruppierungen werden auf Grundlage der Satzung gefördert:

- Selmsdorfer Sportverein '94 e.V. (SSV 94 e.V.)
- Turn- und Akrobatikverein Selmsdorf 2000 e.V.
- Traditionsverein Teschow und Umgebung
- Verein Freunde und Förderer der Halbinsel Teschow e.V.
- Bürgerverein Sülsdorf
- Kulturbund Selmsdorf
- Förderverein Ortsfeuerwehr Selmsdorf
- Selbsthilfegruppe Krebs, Selmsdorf
- Anglerverein Selmsdorf e.V.

Voraussichtlich erwartete Mehrausgaben aufgrund des Satzungsbeschlusses:  
1.350 Euro p.J.

Die Ausgaben sind im Haushalt zu berücksichtigen und entsprechend zu erhöhen (bisher nur Förderung des SSV 94 und TAV)